

## Entlastung durch die Bundesregierung – Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsengesetz – StromPBG)

Damit Haushalte und Unternehmen spürbar entlastet werden, hat die Bundesregierung Ende 2022 das Strompreisbremsengesetz verabschiedet. Auf diese Weise möchte die Bundesregierung die hohen Energiepreise dämpfen. Die Finanzierung erfolgt aus der Abschöpfung von Übererlösen sowie aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Wir, die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, möchten Sie hiermit über Inhalt und Wirkung der Strompreisbremse informieren.

### Wer ist entlastungsberechtigt?

Alle Letztverbraucher, die über eine Netzabnahmestelle von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) beliefert werden. Die Entlastung erfolgt durch das EVU, welches zum Monatsersten die entsprechende Abnahmestelle beliefert.

### Über welchen Zeitraum wird entlastet?

Der Entlastungszeitraum beginnt zum 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023. Die Bundesregierung hat jedoch die Option einer Verlängerung bis zum 30.04.2024 offengelassen. Die gesetzliche Pflicht zur Umsetzung der Strompreisbremse für das EVU beginnt zum 01.03.2022.

### Wie erfolgt die Preisdeckelung?

Innerhalb der Preisdeckelung wird nach zwei unterschiedlichen Verbrauchsgruppen unterschieden. Dies sind zum einen die Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Jahres-Stromverbrauch von kleiner 30.000 kWh und zum anderen die mit mehr als 30.000 kWh.

- Bestimmungen bei Kunden mit einem Jahresverbrauch kleiner 30.000 kWh:  
Für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauches (Verbrauchsprognose des Netzbetreibers) wird der Strompreis (Arbeitspreis) auf brutto 40 Cent pro Kilowattstunde begrenzt (Referenzpreis). Der Staat übernimmt die Differenz zu dem, mit dem Energieversorger tariflich vereinbarten Strompreis.

Für die Strommenge, die darüber hinaus verbraucht wird, ist der vertraglich vereinbarte Preis zu zahlen.

- Bestimmungen bei Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 30.000 kWh:  
Für 70 Prozent des Jahresverbrauches in 2021 wird der Strompreis (reiner Energiepreis) auf netto 13 Cent pro Kilowattstunde begrenzt (Referenzpreis). Der Staat übernimmt die Differenz zu dem, mit dem Energieversorger tariflich vereinbarten Energiepreis.

Für die Strommenge, die darüber hinaus verbraucht wird, ist der vertraglich vereinbarte Preis zu zahlen.

Weitere Informationen erhalten alle betroffenen Kunden entsprechend der gesetzlichen Fristen.